

CHECKLISTE

Online-Branchenleitfäden – Umwelttipps für Ihren Betrieb

Themenbereich Gefahrstoffe

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- Die Anlagen sind so beschaffen und werden so betrieben, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.
- Die Anlagen sind dicht, standsicher und mechanisch, thermisch wie chemisch widerstandsfähig.
- Es werden vorzugsweise doppelwandige Behälter mit Leckanzeige verwendet oder im Falle einwandiger Behälter erfolgt die Aufstellung in einem dichten, beständigen Auffangraum/ Auffangwanne ohne Ablauf.
- Unterirdische Behälter sind doppelwandig und lecküberwacht.
- Je nach Gefährdungsstufe sind die Behälter mit Betriebsanweisungen, mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan zu versehen.

Verpackungen und Transport von Gefahrgütern

- Verpackungen erfüllen die allgemeinen Verpackungsanforderungen.
- Druckgaspackungen sind mit einem Schutz gegen unbeabsichtigtes Entleeren versehen.
- Die richtige Verpackung gemäß des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) wurde gewählt.
- Die Verpackung ist bauartzugelassen.
- Das Material der Verpackung ist beständig gegen das Füllgut.
- Die Verpackungs-codierung entspricht der Verpackungsgruppe des Gefahrgutes.
- Die Bruttomasse des Packstücks ist kleiner oder gleich der höchstzulässigen Bruttomasse.

- Bei Kunststoffverpackungen wird die maximale Verwendungsdauer von i.d.R. 5 Jahren nicht überschritten.
- Bei flüssigen Abfällen wird ein füllungsfreier Raum für etwaige Ausdehnung gelassen.
- Die Verpackung weist außen keine Gefahrgutspuren auf.
- Bei IBC ist die Inspektion überprüft, sichergestellt und auf dem Behälter vermerkt worden.
- Die Verpackung ist mit der Stoffnummer (UN-Nummer) des darin enthaltenen Gefahrgutes gekennzeichnet.
- Die Verpackung ist mit dem entsprechenden Gefahrzettel versehen.
- IBC mit mehr als 450 l Fassungsvermögen werden auf zwei gegenüberliegenden Seiten mit Aufschriften und Gefahrzettel versehen.
- Es werden nur unbeschädigte Verpackungen verwendet und dies vor dem Transport überprüft.
- Verpackungen werden immer fest verschlossen und dies wird vor dem Transport überprüft.
- Der Beförderer wird auf das Gefahrgut hingewiesen.
- Zur Beförderung wird ein Beförderungspapier erstellt und dem Beförderer mitgegeben.
- Dem Beförderer werden bei Erteilung des Beförderungsauftrags die Unfallmerkblätter übermittelt.
- Das Verbot von Feuer, offenem Licht und das generelle Rauchverbot auf Fahrzeugen und in ihrer Nähe beim Be- und Entladen werden beachtet.
- Gefahrguttransporte werden äußerlich vorschriftsmäßig gekennzeichnet.
- Gefahrgut wird nur in Tankfahrzeuge verladen, wenn die Zulassungsbescheinigung gültig und das Fahrzeug für den jeweiligen Stoff zugelassen ist.
- Beim Verladen wird auf ausreichende Sicherung gegen Verrutschen, Kippen und Umfallen geachtet.

Organisatorische Maßnahmen

- Die Gefährdungsbeurteilung wird in angemessener Art, Umfang und Regelmäßigkeit durchgeführt.
- Es gibt ein festes Schema für die Gefährdungsbeurteilung, damit kein wesentlicher Aspekt unberücksichtigt bleibt.
- Arbeitsstoffe werden vor der Verwendung im Betrieb beurteilt und für gefährliche oder umweltschädigende Chemikalien wird geprüft, ob sie notwendig sind und ob sie durch weniger bedenkliche Chemikalien ersetzt werden können.
- Bei der Beschaffung werden Chemikalien mit geringerem Gefährdungspotential berücksichtigt und bevorzugt.
- Die Prüffristen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bekannt und werden eingehalten.
- Gefährliche Abfälle werden mit Bezeichnung, Gefahrensymbol, H- und P- Sätzen (bis zum 31. Mai 2015 weiterhin zulässig sind stattdessen R- und S-Sätze), Namen und Anschrift des Erzeugers, Gefahrenklasse nach EU-Gefahrstoffrecht und ggf. zusätzlichen Angaben nach Vorgabe des Entsorgers kenntlich gemacht.
- Die Be- und Entlüftungsanlagen werden regelmäßig gewartet und instand gehalten.
- Betriebsanweisungen für alle Gefahrstoffe sind vollständig, aktuell und einfach zugänglich.
- Persönliche Schutzkleidung ist vorhanden und wird genutzt sofern notwendig.
- Es gibt Hautschutzpläne für den Umgang mit Gefahrstoffen.
- Arbeitsmedizinische Untersuchungen und Beratungen werden angeboten und wahrgenommen.
- Beschäftigungsbeschränkungen aus Gründen des Mutter- und Jugendschutzes werden beachtet.
- Verbote, am Arbeitsplatz zu essen oder zu trinken, werden eingehalten.

Sie haben freiwillig Leistungen zum betrieblichen Umweltschutz in Ihrem Unternehmen erbracht? Dann können Sie jetzt Mitglied im Umweltpakt Bayern werden! Der Umweltpakt ist eine Vereinbarung zwischen der Bayerischen Staatsregierung und der Bayerischen Wirtschaft für mehr Umweltschutz. Als Teilnehmer dürfen Sie mit dem Umweltpakt-Logo für ihr Engagement werben.

www.umweltpakt.bayern.de